

Sonderregelung zur Kurzarbeit

Coronavirus - COVID - 19

aktualisiert am 25.03.2020

Um die Folgen des Rückgangs der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie zu begrenzen, hat die Regierung Sonderregelungen zur Kurzarbeit erlassen.

In diesem Dokument werden die neuen Regelungen für die Geltendmachung von Kurzarbeitergeld erörtert, das für **seit dem 01.03.2020** verkürzte Arbeitszeiten beantragt wird.

Inhaltsverzeichnis

Was ist Kurzarbeit?

Worin besteht die Sonderregelung zur Kurzarbeit?

Wann kann ich von der Sonderregelung zur Kurzarbeit profitieren?

Sieht der neue Erlass ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren vor?

Werden meine Mitarbeiter zu 100 % entschädigt?

Wie melde ich für mein Unternehmen Kurzarbeit an?

Muss ich zwingend den Sozial- und Wirtschaftsausschuss (*Comité social et économique* - CSE) konsultieren, bevor ich Kurzarbeit beantrage?

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Wie hoch ist der Mindestbetrag des Kurzarbeitergelds?

Wie hoch Höchstbetrag des Kurzarbeitergelds?

Müssen meine Mitarbeiter bestimmte Vertrags- oder Betriebszugehörigkeitsvoraussetzungen erfüllen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten?

Kommt der Staat für Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter in Kurzarbeit auf?

Wann tritt die Sonderregelung zur Kurzarbeit in Kraft?

Gibt es eine Hotline, die mir bei meinen Ansprüchen hilft?

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist für alle Mitarbeiter bestimmt, die eine Vergütungskürzung erleiden, die zurückzuführen ist auf:

- entweder eine Verkürzung der im Betrieb oder im Teil des Betriebes praktizierten Arbeitszeit unterhalb der gesetzlichen Arbeitszeit;
- oder einer vorübergehenden Schließung des gesamten oder teilweisen Betriebs.

Anträge auf Kurzarbeit werden von den Arbeitgebern gestellt, wenn der Rückgang der Aktivität auf einen der in Artikel R. 5122-1 des Arbeitsgesetzes (*Code du travail*) genannten Gründe zurückzuführen ist, darunter auch der Grund der außergewöhnlichen Umstände, der in der aktuellen Krise gegeben ist.

Wenn dies auf Sie zutrifft, können Sie die Leistungen für Kurzarbeit beanspruchen. Dadurch können Sie betriebsbedingte Kündigungen vermeiden und auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen, wenn Sie Ihr Geschäft wieder voll aufnehmen.

Worin besteht die Sonderregelung zur Kurzarbeit?

- Das vom französischen Staat an das Unternehmen gezahlte Kurzarbeitergeld wird vom Staat und der sog. „Unedic“ (Vereinigung zur Verwaltung der Arbeitslosenversicherung) finanziert. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist nicht mehr ein Pauschalbetrag, sondern **steht im Verhältnis zur Vergütung der Mitarbeiter** in Kurzarbeit. Soweit die Vergütung der betroffenen Arbeitnehmer weniger als den 4,5-fachen Bruttomindeststundenlohn beträgt, hat der Arbeitgeber nichts zu tragen.
- Mitarbeiter mit einer jährlichen Tages- oder Stundenpauschale können nun bei einer Reduzierung der Arbeitszeit und bei einer vollständigen Schließung des Betriebs von der Kurzarbeit profitieren.

Wann kann ich von der Sonderregelung zur Kurzarbeit profitieren?

Sie können eine Entschädigung für einen oder mehrere, von dem Arbeitsausfall betroffene, Mitarbeiter beantragen, wenn einer der folgenden Fälle auf Sie zutrifft:

- Sie sind von Anordnungen betroffen, die die Schließung Ihres Unternehmens vorsehen;
- Sie sind mit einem Rückgang der Tätigkeit/Versorgungsschwierigkeiten konfrontiert;
- es ist Ihnen unmöglich, die notwendigen Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter (Telearbeit, erforderliche Hygienemaßnahmen, usw.) für die gesamte Belegschaft zu gewährleisten

Sieht der neue Erlass ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren vor?

Ja, der neue Erlass sieht eine Verkürzung der Fristen und ein vereinfachtes Verfahren vor.

- Sie haben nun bis zu 30 Tagen ab dem Beginn der Kurzarbeit Zeit, um Ihren Antrag rückwirkend online einzureichen.

z.B.: Wenn Ihre Mitarbeiter seit dem 20. März 2020 in Kurzarbeit sind, haben Sie bis zum 20. April 2020 Zeit, Ihren Antrag zu stellen.

- Die staatlichen Stellen (Direccte) werden Ihnen innerhalb von 48 Stunden antworten. Wenn sie nicht innerhalb von 48 Stunden antworten, gilt dies als Bewilligung.
- Der Sozial- und Wirtschaftsausschuss (CSE – ehemaliger Betriebsrat), der grundsätzlich vor Beginn der Kurzarbeit konsultiert werden muss, kann auch danach konsultiert werden. Die Stellungnahme des Sozial- und Wirtschaftsausschusses (CSE) kann **innerhalb von 2 Monaten** ab Antrag auf Kurzarbeit an die Verwaltung versendet werden.
- Die Bewilligung der Kurzarbeit kann für einen **Zeitraum von maximal 12 Monaten (statt 6 Monaten)** erteilt werden.

z.B.: Wenn Sie am 15. Juni 2020 Kurzarbeit beantragen, kann die Bewilligung bis zum 15. Juni 2021 erteilt werden.

Werden meine Mitarbeiter zu 100 % entschädigt?

Das dem Mitarbeiter zustehende Kurzarbeitergeld deckt mindestens **70 % seiner vorherigen Bruttovergütung** (wie es zur Berechnung des Urlaubsentgelts herangezogen wird) **d.h. etwa 84 % der Nettovergütung.**

In jedem Fall wird ein Mindestbetrag von 8,03 € pro Stunde eingehalten.

Jedoch kann ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter jederzeit darüber hinaus entschädigen, wenn er dies kann/will oder wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung dies vorsieht.

Wie melde ich für mein Unternehmen Kurzarbeit an?

1. Der Arbeitgeber muss innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Kurzarbeit auf der Website activitepartielle.emploi.gouv.fr/aparts/ eine Kurzarbeitserlaubnis beantragen.

Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- den Antragsgrund = außergewöhnliche Umstände + Coronavirus;
 - die genauen Umstände und die wirtschaftliche Situation, die Anlass für den Antrag sind;
 - die absehbare Zeit der Unterbeschäftigung, die bis zum 30. Juni 2020 ab der ersten Antragstellung andauern kann;
 - die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter;
 - die voraussichtliche Verkürzung der Arbeitszeit
2. Nach Antragseingang und -bearbeitung teilt die Direccte (franz. Arbeitsaufsichtsbehörde) dem Unternehmen ihre Entscheidung **innerhalb von 48 Stunden per E-Mail** mit. Diese Entscheidung berechtigt das Unternehmen zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Kurzarbeit.
- Äußert sich die Direccte innerhalb von 48 Stunden nicht, gilt dies als Bewilligung.**
3. **Zum üblichen Fälligkeitsdatum des Arbeitsentgelts** zahlt der Arbeitgeber den Mitarbeitern Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 % ihrer Bruttovergütung (auf der Grundlage der Bruttovergütung, die bei der Berechnung des Urlaubsentgelts berücksichtigt wird).
- Bitte beachten Sie:** Das Kurzarbeitergeld pro Stunde darf nicht unter dem Nettostundenmindestlohn liegen.
4. **Der Antrag auf Kurzarbeit ist auf der Website activitepartielle.emploi.gouv.fr/aparts/ zu stellen.**
Der Antrag enthält für jeden Mitarbeiter Informationen über die tatsächlich geleisteten Wochenarbeitsstunden (oder ähnliches, wie z.B. Urlaub, Krankmeldungen wegen Coronavirus usw.) und die tatsächlich verkürzten Wochenarbeitsstunden.
5. **Die Entschädigung wird dem Unternehmen von der „Agentur ASP“ (Agence de service et de paiement - ASP)** innerhalb eines durchschnittlichen Zeitraums von 12 Tagen ausgezahlt.

Muss ich zwingend den Sozial- und Wirtschaftsausschuss (CSE – ehemaliger Betriebsrat) konsultieren, bevor ich Kurzarbeit beantrage?

Ja, aber Sie verfügen nun über eine **Frist von 2 Monaten ab Antragstellung**, um den CSE zu konsultieren und die Stellungnahme des CSE an die Verwaltung zu übermitteln.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beträgt 70% der Bruttovergütung des Mitarbeiters (wie es für die Berechnung des Urlaubsentgelts berücksichtigt wird), unabhängig von der Größe des Unternehmens. Es entspricht mindestens dem Mindestlohn (8,03 €) und wird der Höhe nach auf 70% des 4,5-fachen Mindestlohns begrenzt. Es darf jedoch nicht höher sein als das vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlte Kurzarbeitergeld.

Der vom Unternehmen zu zahlende Restbetrag ist daher für Mitarbeiter, deren Vergütung den 4,5-fachen Mindestlohn nicht übersteigt, gleich Null.

Zahlt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern dagegen Kurzarbeitergeld von mehr als 70 % ihrer bisherigen Vergütung, wird dieser zusätzliche Teil allein von dem Arbeitgeber getragen.

Ein Berechnungssimulator steht demnächst auf der Website des Arbeitsministeriums zu Verwendung: www.simulateurap.emploi.gouv.fr/

Gibt es einen Mindestbetrag für das Kurzarbeitergeld?

Der Mindestbetrag pro Stunde beträgt 8,03 €.

Er gilt nicht für die folgenden Mitarbeiter:

- Lehrlinge;
- Arbeitnehmer mit einem Berufsausbildungsvertrag;
- Zeitarbeitnehmer.

Für diese Mitarbeiter entspricht die Höhe des an den Arbeitgeber gezahlten Kurzarbeitergeldes der Höhe des Stundenlohns, den der Mitarbeiter erhält.

Gibt es einen Höchstbetrag für das Kurzarbeitergeld?

Die Obergrenze des Kurzarbeitergeldes ist auf 70% des 4,5-fachen Stundenmindestlohns festgelegt.

Müssen meine Mitarbeiter Voraussetzungen im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit erfüllen oder einen unbefristeten Vertrag haben, um Kurzarbeitergeld zu erhalten?

Nein. Es gibt keine Voraussetzung bzgl. der Betriebszugehörigkeit, keine Bedingungen in Verbindung mit der Art des Arbeitsvertrags (befristeter Vertrag, Lehrstelle, unbefristeter Vertrag usw.) und keine Bedingungen in Verbindung mit der Arbeitszeit des Mitarbeiters (Teilzeit, Vollzeit), um Kurzarbeitergeld zu erhalten.

Bezahlt der Staat die Fortbildung von Mitarbeitern in Kurzarbeit?

Ja, der französische Staat übernimmt 100 % der Fortbildungskosten von Mitarbeitern in Kurzarbeit. Eine einfache Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der *Direccte* ist dafür ausreichend.

Ein Mitarbeiter in Kurzarbeit, der sich fortbildet, erhält das gleiche Kurzarbeitergeld: 70% seiner Bruttovergütung, d.h. etwa 84% seiner Nettovergütung.

Wann wird die Sonderregelung zur Kurzarbeit in Kraft treten?

Die Sonderregelung zur Kurzarbeit gilt **für Anträge auf Entschädigung für seit dem 01.03.2020 verkürzte Arbeitszeit**.

Gibt es eine Hotline, die mir bei meinen Ansprüchen hilft?

Kostenlose telefonische Unterstützung

Gebührenfreie Nummer: 0800 705 800 für Frankreich und die Überseegebiete von 8 bis 18 Uhr, montags bis freitags.